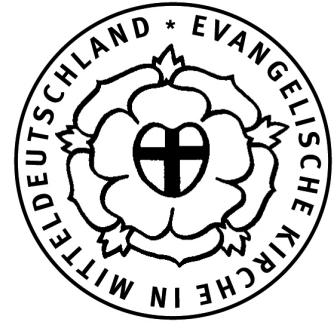


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Ordnung der Kammer für Mission-Ökumene-Eine Welt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 17. August 2010	294
Ordnung für die Evangelische Jugendbildungsstätte Rüstzeitheim Braunsdorf (Ordnung Rüstzeitheim Braunsdorf) vom 16. August 2010	295
Verordnung über die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Fort- und WeiterbildungsVO) vom 20. August 2010	
B. PERSONALNACHRICHTEN	298
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
Korrektur zur Ausschreibung der Pfarrstelle Tabarz-Cabarz	299
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	301

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Ordnung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 17. August 2010

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Grundsatz und Rechtsstellung

- (1) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM) bildet zur Beratung und Unterstützung des Dezernats Gemeinde und des für die Arbeitsbereiche Mission, Ökumene und Eine Welt zuständigen Referates des Landeskirchenamtes eine „Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt“. Sie berät die EKM in grundsätzlichen Fragen von Mission, Ökumene und Eine Welt und entscheidet im Rahmen der kirchlichen Finanzordnungen über die Vergabe von Finanzmitteln.
- (2) Die Kammer ist eine Arbeitsgruppe ohne eigene Rechtsperson. Sie ist dem Dezernat Gemeinde zugeordnet.

§ 2

Zusammensetzung und Arbeitsweise

- (1) Der Kammer gehören an:
1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeskirchenrates
 2. die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes
 3. die Referatsleiterin oder der Referatsleiter des Landeskirchenamtes
 4. die Leiterin oder der Leiter des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums der EKM
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landessynode
 6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Propstsprengel
 7. durch Fachberufungen des Landeskirchenamtes hinzukommende Personen

Die Vertreterinnen und Vertreter nach Nummer 1 und 5 werden durch den Landeskirchenrat, die Vertreterinnen und Vertreter nach Nummer 6 und 7 durch das Kollegium des Landeskirchenamtes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Erneute Berufung ist möglich.

In der Kammer sollen die Fachbereiche des Bereichs Mission, Ökumene, Eine Welt nach Möglichkeit vertreten sein.

- (2) An den Sitzungen der Kammer nehmen beratend teil:
1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Leipziger Missionswerkes
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V
 - (3) Die Fachreferentinnen und Fachreferenten des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums sollen bei Sachverhalten, die ihren Bereich betreffen, beratend hinzugezogen werden.
 - (4) Den Vorsitz in der Kammer führt die Dezernentin oder der Dezernent. Die Kammer wählt aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzen-

den. Die zuständige Referatsleiterin oder der zuständige Referatsleiter des Landeskirchenamtes führt die laufenden Geschäfte der Kammer.

(5) Die Arbeit der Kammer finanziert sich aus Mitteln der EKM.

(6) Die Kammer gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3

Aufgaben

Aufgaben der Kammer sind insbesondere:

1. Beobachtung der Entwicklung im Bereich Mission – Ökumene – Eine Welt und im Bereich interreligiöser Dialog
2. Mitwirkung bei strategischen Entscheidungen der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes bezüglich Mission – Ökumene – Eine Welt
3. Beratung des Referates bei der Planung der Beteiligung der EKM an der Arbeit internationaler ökumenischer Organisationen
4. Einsetzung von Beiräten
5. Mitarbeit bei der Entwicklung und der Umsetzung des Gesamtkonzeptes von Mission – Ökumene – Eine Welt der EKM unter Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Grundlagen
6. Vernetzung der Arbeit auf gesamtkirchlicher Ebene mit den Aktivitäten in Gemeinden, Regionen und Kirchenkreisen
7. Vergabe von Finanzmitteln
8. Unterbreitung von Nominierungsvorschlägen für ökumenische Reisen im Auftrag der EKM und für Delegierungen zu ökumenischen Konferenzen

§ 4

Beiräte

- (1) Die Kammer kann für besondere Aufgabenbereiche (zum Beispiel Friedensdienst, Migration, Entwicklungsdienst, Partnerkirchen) Beiräte bilden. Diese sollen nicht mehr als jeweils sieben Mitglieder haben.
- (2) Die Arbeit der Beiräte wird durch eine von der Kammer beschlossene Ordnung geregelt, die der Zustimmung des Landeskirchenamtes bedarf.
- (3) Die Beiräte beraten die entsprechenden Fachreferate im Zentrum in fachlichen und konzeptionellen Fragen.
- (4) Den Beiräten kann von der Kammer die Vergabe von Finanzmitteln ganz oder in einem begrenzten Umfang übertragen werden.
- (5) Die Beiräte sind der Kammer rechenschaftspflichtig.

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 25. Oktober 2005 (Abl. S. 335) außer Kraft.

Magdeburg, den 17. August 2010
(1500)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Ordnung für die Evangelische
Jugendbildungsstätte Rüstzeitheim Braunsdorf
(Ordnung Rüstzeitheim Braunsdorf)**

Vom 16. August 2010

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat gemäß Artikel 63 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerf EKM, ABl. S. 183) folgende Ordnung für die Evangelische Jugendbildungsstätte Rüstzeitheim Braunsdorf beschlossen:

§ 1

Rechtsträgerschaft, Widmung, Aufsicht

(1) Die Evangelische Jugendbildungsstätte Rüstzeitheim Braunsdorf, nachfolgend Rüstzeitheim genannt, ist eine Tagungs- und Bildungsstätte in Rechtsträgerschaft der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für die Jugend- und Gemeindearbeit.

(2) Die Aufsicht über die Arbeit des Rüstzeitheims führt das für die evangelische Jugendarbeit zuständige Dezernat des Landeskirchenamtes.

§ 2

Leitung

Das Rüstzeitheim wird von dem Kuratorium geleitet.

§ 3

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium legt die Grundsätze für die Arbeit des Rüstzeitheims fest. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben

1. Es plant und verantwortet die inhaltliche Arbeit des Rüstzeitheims.
2. Es beschließt den Haushaltsplan.
3. Es entscheidet über bauliche und sonstige investive Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
4. Es beschließt über die Höhe der Beherbergungs- und Verpflegungspreise.
5. Es beschließt über die Hausordnung.
6. Es beschließt über das zu verwendende Beherbergungsvertragsformular.
7. Es erstellt den Jahresbericht über die Arbeit des Rüstzeitheims.
8. Es trifft grundlegende Entscheidungen für die Vertretungsregelung in Urlaubs- und Krankheitsfällen.
9. Es unterbreitet dem Landeskirchenamt Vorschläge zur Besetzung der Stellen für die Geschäftsführung und für die Hausleitung.
10. Es kann dem Landeskirchenamt Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung unterbreiten.
11. Es pflegt die Kontakte zur örtlichen Kirchengemeinde und arbeitet mit ihr zusammen.

(2) Beschlüsse gemäß Absatz 1 Nummer 3, 4 und 6 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Landeskirchenamtes. Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung gemäß Absatz 1 Nummer 10 entfalten keine Bindungswirkung gegenüber dem Landeskirchenamt.

§ 4

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium gehören mit Stimmrecht an:
 1. die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer oder eine benannte Vertretung
 2. ein entsandtes Mitglied der zuständigen Kreissynode
 3. eine vom örtlichen Kreisjugendkonvent benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter des Kirchenkreises
 4. die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Kreiskirchenamtes oder eine benannte Vertretung
 5. ein Mitglied des Gemeindegemeinderates der örtlichen Kirchengemeinde
 6. die für die Jugendarbeit zuständige Referatsleiterin oder der zuständige Referatsleiter des Landeskirchenamtes
- (2) Das Kuratorium kann ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied hinzuberufen, das über Erfahrungen in der Arbeit mit Jugendlichen verfügen soll. Die Hinzuberufung erfolgt jeweils für eine Dauer von drei Jahren; Wiederberufung ist möglich.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Hausleiterin oder der Hausleiter wirken beratend im Kuratorium mit.

§ 5

Arbeitsweise des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wählt für eine Dauer von drei Jahren aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter; Wiederwahl ist zulässig. Vorbehaltlich der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes vertritt die oder der Vorsitzende das Rüstzeitheim in der Öffentlichkeit.
- (2) Das Kuratorium tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Haushaltsjahr, auf Einladung der oder des Vorsitzenden in der Regel am Sitz des Rüstzeitheims zu Sitzungen zusammen. Auf begründetes schriftliches Verlangen des für die evangelische Jugendarbeit zuständigen Dezernates des Landeskirchenamtes oder von mindestens drei Kuratoriumsmitgliedern hat die oder der Vorsitzende unverzüglich eine außerordentliche Kuratoriumssitzung einzuberufen.
- (3) Die oder der Vorsitzende bereitet in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und der Heimleitung die Sitzungen des Kuratoriums vor und leitet diese.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertretung anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Beschlüsse kann das Kuratorium im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn kein Mitglied dem widerspricht. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse werden in die Niederschrift der nächstfolgenden Kuratoriumssitzung aufgenommen.
- (6) Über jede Kuratoriumssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Die von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollantin oder dem Protokollanten unterzeichnete Sitzungsniederschrift ist allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der letzten Sitzung zuzusenden.
- (7) Die Sitzungen des Kuratoriums sind vertraulich, soweit die oder der Vorsitzende nicht einzelne Gegenstände von der Vertraulichkeit ausdrücklich ausnimmt oder die Sache ihrer Natur nach keine Vertraulichkeit erfordert.
- (8) Die oder der Vorsitzende kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachverständige Gäste einladen. Die Gäste sind auf ihre Verpflichtung nach Absatz 7 hinzuweisen.
- (9) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6
Geschäftsführung

Die Geschäfte des Rüstzeitheims und des Kuratoriums führt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nach den Vorgaben des Kuratoriums in enger Zusammenarbeit mit der oder dem Vorsitzenden und der Hausleitung. Insbesondere obliegen der Geschäftsführung die Aufstellung des Haushaltsplans und die Rechnungslegung gegenüber dem Kuratorium.

§ 7
Hausleitung

Die Hausleiterin oder der Hausleiter bewirtschaftet in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung das Rüstzeitheim nach den Vorgaben des Haushaltsplans. Die Hausleitung trägt für die Belegung des Rüstzeitheims nach den inhaltlichen Vorgaben des Kuratoriums die Verantwortung und wirkt bei der Rechnungslegung mit.

§ 8
Übergangsregelungen

- (1) Das Kuratorium ist bis zum 1. Januar 2011 entsprechend dieser Ordnung neu zu bilden.
- (2) Sämtliche bisherigen Leitungsgremien setzen ihre Arbeit bis zur Neukonstituierung des Kuratoriums fort. Für ihre Arbeit gelten die §§ 4 und 5 dieser Ordnung nicht. Statt dessen sind die §§ 3 und 4 Absätze 1, 3 und 4 der bisherigen Ordnung für die Jugendbildungsstätte Rüstzeitheim Braunsdorf der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in der Neufassung vom 24. August 2004 (ABl. ELKTh S. 186) bis zur Beendigung ihrer Gremienarbeit anzuwenden.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Jugendbildungsstätte Rüstzeitheim Braunsdorf der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in der Neufassung vom 24. August 2004 (ABl. ELKTh S. 186) außer Kraft.

Magdeburg, den 16. August 2010
(5571-06/02)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Verordnung über die Fort- und Weiterbildung
von Mitarbeitenden in der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Fort- und WeiterbildungsVO)**

Vom 20. August 2010

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt 1: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Angebote
§ 4 Fortbildungsausschuss

Abschnitt 2: Fortbildung

- § 5 Anspruch auf Fortbildungsurlaub
§ 6 Verpflichtung zur Fortbildung
§ 7 Haushaltsplanung für Fort- und Weiterbildung
§ 8 Beantragung und Genehmigung
§ 9 Erstattung der Fortbildungs- und Reisekosten
§ 10 Anzeigepflicht
§ 11 Fortbildung für außerhalb des aktiven Dienstes stehende Mitarbeitende

Abschnitt 3: Weiterbildung

- § 12 Weiterbildung
§ 13 Kontaktsemester und Sabbatzeiten
§ 14 Kostenerstattung

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Fort- und Weiterbildung dient dazu, dass die Kirche ihren Auftrag der Verkündigung, der Bildung, der Seelsorge und Diakonie sachkundig und glaubwürdig wahrnehmen kann.

Die Fort- und Weiterbildung soll:

- den Mitarbeitenden helfen, ihre in Ausbildung, Studium und Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern und zu vertiefen
- die Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen fördern
- die persönliche Vergewisserung über den Auftrag der Kirche und in Angeboten der geistlichen Besinnung die Klärung des eigenen Berufsweges fördern
- die gemeinsame Verantwortung für den kirchlichen Dienst stärken und Möglichkeiten der Zusammenarbeit erschließen
- die Mitarbeitenden darin unterstützen, ihre beruflichen Einsatzmöglichkeiten in der Kirche zu erweitern
- zu einem den Grundlagen des christlichen Glaubens entsprechenden, wissenschaftlich oder fachlich qualifizierten und praxisgerechten Handeln anleiten
- der Verdeutlichung des eigenen Sachverständnisses dienen

Die Dienstgeber und Anstellungsträger sollen alle Mitarbeitenden zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen anhalten.

Abschnitt 1: Allgemeiner Teil

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Verordnung für die Fort- und Weiterbildung gilt für alle haupt- und nebenberuflich beschäftigten Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Weitere Regelungen für besondere Berufsgruppen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

(2) Fortbildungen, die im Rahmen von Konventstagen, Dienstberatungen und Fachtagungen angeboten werden, unterfallen nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Als Fortbildung im Sinne dieser Verordnung gilt jede Maßnahme, die dem Erwerb neuer Fertigkeiten, Kenntnisse oder der Vertiefung des vorhandenen Basiswissens dient.
- (2) Als Weiterbildung im Sinne dieser Verordnung gilt eine längerfristige Fortbildungsmaßnahme, die zu einem zusätzlichen berufsqualifizierenden Abschluss führt.
- (3) Ein überwiegend dienstliches Interesse an einer Fort- und Weiterbildung liegt in der Regel vor, wenn die Teilnahme des Mitarbeitenden zur Erhöhung seiner Einsatzfähigkeit oder zur Erfüllung des bestehenden oder eines in Aussicht genommenen Dienstauftrages erforderlich ist.

§ 3

Angebote

- (1) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bietet geeignete Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung an.
- (2) Die Fort- und Weiterbildungsangebote werden jährlich im Fortbildungsprogramm der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland durch das Landeskirchenamt veröffentlicht. In diesem Programm werden ergänzend Angebote anderer Träger aufgenommen, soweit sie den in der Präambel genannten Zielsetzungen entsprechen.
- (3) Veranstaltungen, die nicht in das Fortbildungsprogramm der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland aufgenommen wurden, können in begründeten Einzelfällen auf Antrag vom Landeskirchenamt als förderungswürdig anerkannt werden.

§ 4

Fortbildungsausschuss

Für die Beratung des Landeskirchenamtes in Fragen der Fort- und Weiterbildung ist der Fortbildungsausschuss der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zuständig. Näheres über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Fortbildungsausschusses regelt das Landeskirchenamt.

Abschnitt 2: Fortbildung

§ 5

Anspruch auf Fortbildungsurlaub

- (1) Alle Mitarbeitenden mit vollem Beschäftigungsumfang haben Anspruch auf zwei Wochen Fortbildungsurlaub im Kalenderjahr. Ansprüche auf Bildungsurlaub nach staatlichen Rechtsvorschriften werden auf diesen Anspruch angerechnet.
- (2) Für Teilzeitbeschäftigte gilt Absatz 1 entsprechend im Verhältnis zu der Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit.
- (3) Wenn es den dienstlichen Interessen entspricht, kann ein längerer Fortbildungsurlaub vom Dienstgeber oder Anstellungsträger gewährt werden.
- (4) Der Anspruch auf Fortbildungsurlaub kann über einen Zeitraum von vier Jahren verrechnet werden.
- (5) Die Mitarbeitenden gestalten ihre Fortbildungen so, wie es im Hinblick auf ihre beruflichen Aufgaben erforderlich ist und im Interesse ihrer beruflichen Entwicklung liegt. Die Planung der Fortbildung ist Gegenstand des Mitarbeitendenjahresgespräches.

§ 6

Verpflichtung zur Fortbildung

- (1) Alle Mitarbeitenden übernehmen mit der Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben die Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung. Sie sollen mindestens alle zwei Jahre an einer anerkannten Fortbildung mit einer Dauer von einer Woche teilnehmen.
- (2) Alle Mitarbeitenden können im Interesse des Dienstes oder zur Vorbereitung auf die Übernahme eines Dienstes zur Teilnahme an einer bestimmten Fortbildungsmaßnahme verpflichtet werden.
- (3) Die berufliche Fortbildung ist Bestandteil der Stellenbeschreibungen und der Dienstanweisungen.
- (4) Die Berufsgruppen der
 - a) Pfarrerinnen und Pfarrer,
 - b) ordinierten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und
 - c) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sind in den ersten Dienstjahren in besonderer Weise zur Fortbildung verpflichtet. Näheres regelt das Landeskirchenamt in Richtlinien.¹ Für Pfarrerinnen und Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen ist die Erfüllung der Fortbildungspflicht nach der entsprechenden Richtlinie Voraussetzung für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit beziehungsweise die Verleihung der Bewerbungsfähigkeit.

§ 7

Haushaltsplanung für Fort- und Weiterbildung

Die Dienstgeber und Anstellungsträger sollen für ihre Mitarbeitenden geeignete finanzielle Fort- und Weiterbildungsmittel im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigen.

§ 8

Beantragung und Genehmigung

- (1) Die Gewährung einer Fortbildungsmaßnahme erfolgt auf Antrag. Der Antrag soll mindestens zwölf Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Näheres regelt das Landeskirchenamt.
- (2) Die Fortbildung ist grundsätzlich beim unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu beantragen. Amtsleiterinnen und Amtsleiter, Leiterinnen und Leiter unselbständiger Einrichtungen, Pfarrerinnen und Pfarrer in allgemeinkirchlichen Stellen sowie Superintendentinnen und Superintendenden beantragen die Fortbildung beim Landeskirchenamt; Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe bei der Landesbischöfin beziehungsweise dem Landesbischof. Der Dienstweg ist einzuhalten.
- (3) Die Genehmigung setzt voraus, dass die Vertretung, soweit erforderlich, geregelt ist. Die Dienstvorgesetzten sollen die Mitarbeitenden bei der Regelung der Vertretung unterstützen. Mit der Genehmigung werden zugleich Regelungen über die Befreiung vom Dienst und zur Erstattung der Kosten getroffen.

¹ Für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen gilt die Richtlinie zur Durchführung der Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) vom 3. April 2007 (ABl. S. 243). Für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen gilt die Richtlinie zur Durchführung der Fortbildung in den ersten Dienstjahren (FED) vom 7. April 2009 (ABl. S. 160).

§ 9

Erstattung der Fortbildungs- und Reisekosten

- (1) Die Kosten für Fortbildungen, zu denen die Mitarbeitenden verpflichtet sind und die vom Dienstgeber oder Anstellungsträger angeordnet werden, werden in voller Höhe vom Dienstgeber oder Anstellungsträger übernommen.
- (2) Für Fortbildungen im überwiegend dienstlichen Interesse findet Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn die Fortbildung an Fortbildungseinrichtungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erfolgt. Die Kosten für die Teilnahme an Fortbildungen anderer Fortbildungseinrichtungen werden in der Regel in voller Höhe erstattet, sofern es keine vergleichbaren Angebote von Fortbildungseinrichtungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt; andernfalls werden 50 vom Hundert der Kosten erstattet. In den Fällen von Satz 1 und 2, 1. Halbsatz wird darüber hinaus von der Erstattung ein festgelegter Eigenanteil abgezogen. Die Höhe des Eigenanteils wird jährlich im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt gegeben.
- (3) Für Fortbildungen, bei denen das persönliche Interesse des Mitarbeitenden überwiegt, die aber auch ein geringes dienstliches Interesse aufweisen, kann auf Antrag eine Dienstbefreiung ohne Kostenerstattung gewährt werden.
- (4) Erstattungsfähig sind alle Kosten von Fortbildungen, denen ein genehmigtes Antragsverfahren in schriftlicher Form vorausgegangen ist. Die Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten werden gemäß der geltenden Reisekostenverordnung erstattet.

§ 10

Anzeigepflicht

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, nach Abschluss der Gesamtmaßnahme dem Dienstgeber oder Anstellungsträger die Teilnahme an Maßnahmen der Fortbildung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Bei Mitarbeitenden im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist ein Nachweis an das Landeskirchenamt weiterzuleiten. Der Nachweis wird zur Personalakte genommen.

§ 11

Fortbildung für außerhalb des aktiven Dienstes stehende Mitarbeitende

- (1) Außerhalb des aktiven Beschäftigungsverhältnisses oder des aktiven Dienstes stehende Mitarbeitende sollen bei ihrer Fortbildungsplanung durch das Landeskirchenamt mit dem Ziel beraten und gefördert werden, ihre Kompetenzen für einen Wiedereinstieg in den aktiven Dienst zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- (2) Sofern die beantragte Fortbildungsmaßnahme der in der Präambel beschriebenen Zielsetzung entspricht und ein dienstliches Interesse besteht, kann eine Kostenübernahmevereinbarung geschlossen werden.

Abschnitt 3: Weiterbildung

§ 12

Weiterbildung

- (1) Über die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme wird zwischen dem Dienstgeber oder Anstellungsträger und der oder dem Mitarbeitenden eine schriftliche Vereinbarung geschlossen, in der auch die Dienstbefreiung, die Vertretung und die Finanzierung zu regeln sind.

- (2) Für die Grundkurse in der Klinischen Seelsorgeausbildung (KSA) an den Seelsorgeseminaren der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist eine schriftliche Vereinbarung nicht erforderlich. § 8 und § 9 Absatz 2 gelten entsprechend.
- (3) Im Übrigen finden § 5, § 6 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und § 8 entsprechende Anwendung.

§ 13

Kontaktsemester und Sabbatzeiten

- (1) Kontaktsemester können als Weiterbildungsmaßnahme für Pfarrerinnen und Pfarrer und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit akademischem Abschluss gewährt werden.
- (2) Einkehr- und Sabbatzeiten, die der geistlichen Erneuerung dienen, werden in entsprechender Anwendung der Regelungen für Fort- und Weiterbildung gefördert. Davon unberührt bleiben Regelungen der Landeskirche über Sabbatzeiten aus anderen Gründen.
- (3) Näheres regelt das Landeskirchenamt durch Verwaltungsanordnung.

§ 14

Kostenerstattung

- (1) Für die Kostenerstattung gilt § 9 entsprechend.
- (2) Im Übrigen erfolgt die Kostenerstattung auf der Grundlage einer zwischen dem Anstellungsträger und dem Mitarbeitenden zu schließenden Vereinbarung.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (FortbildungsVO) vom 13. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 5) außer Kraft.

Eisenach, den 20. August 2010
(3300/4610)

Der Landeskirchenrat der
Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:

1. Fachreferentin/Fachreferent des Referates „Bildung in Kirche und Gesellschaft“
2. III. Pfarrstelle Stadtkirche Sankt Marien Wittenberg
3. IV. Pfarrstelle Stadtkirche Sankt Marien Wittenberg
4. Pfarrstelle Cobbel-Grieben

Zu 1.

Fachreferentin/Fachreferent des Referates „Bildung in Kirche und Gesellschaft“

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zum 1. April 2011 die Stelle

einer Fachreferentin/eines Fachreferenten des Referates „Bildung in Kirche und Gesellschaft“

im Dezernat Bildung zu besetzen.

Das Referat „Bildung in Kirche und Gesellschaft“ fördert und koordiniert kirchliche Bildungsprozesse und deren Weiterentwicklung mit Kindern, Jugendlichen und Familien.

Daneben sind dem Referat das Arbeitsfeld Erwachsenenbildung, Hochschularbeit, Akademien, Kultur und Demokratiebildung zugeordnet.

Es unterstützt die Vernetzung dieser Arbeitsgebiete mit der konzeptionellen Arbeit in Gemeinden und Kirchenkreisen.

Zu den Aufgaben der Fachreferentin/des Fachreferenten gehören:

- konzeptionelle und strukturelle Weiterentwicklung der Arbeitsfelder
- Beratung der Kirchenkreise und Einrichtungen bei der Erarbeitung von Konzeptionen
- Beratung von Verbänden, Vereinen, Werken und Bildungsträgern im Zuständigkeitsbereich
- Mitwirkung am gesellschaftlichen Bildungsdiskurs
- Mitwirkung in kirchlichen und staatlichen Gremien

Die Besetzung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Zweites Theologisches Examen oder Zweites Gemeindepädagogisches Examen
- Erfahrungen in der konzeptionellen Arbeit im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld sowie in der Erwachsenenbildung

- pädagogisch-theologische Reflexionsfähigkeit
- bildungspolitische Kenntnisse
- Bereitschaft zu umfangreicher Reisetätigkeit

Erwartet werden die Umsetzung der beschriebenen Aufgaben durch einen kooperativen Arbeitsstil sowie eigenständiger konzeptioneller Gestaltungsfähigkeit.

Es bieten sich vielseitige Gestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten für die Weiterentwicklung der kirchlichen Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung und der aktiven Präsenz der EKM in gesellschaftlichen Bezugfeldern.

Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich. Dienstsitz ist Erfurt. Die Bezüge richten sich nach den Grundsätzen der Kirchenbeamtenbesoldung. Auskünfte erteilt OKR Christhard Wagner (Tel.: 03691 678-110).

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 30. Dezember 2010 an das Landeskirchenamt der EKM, Referat A 2, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

Zu 2.

III. Pfarrstelle Stadtkirche Sankt Marien Wittenberg

Kirchenkreis: Wittenberg

Propstsprenzel: Kurkreis Wittenberg

Stellenumfang: 75 Prozent

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Gemeindeglieder: 4 172 (insgesamt Pfarrstellen II–IV)

Dienstbeginn: 1. Juli 2011

Besetzung durch das Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle ist dem Kirchspiel der Ev. Stadtkirchengemeinde Sankt Marien Wittenberg zugeordnet. Der Pfarrsprengel ist Teil der Region Wittenberg Nord/Jessen.

Anzahl der Predigtstätten: 5

Mitarbeiter im Verkündigungsdienst im Pfarrsprengel: 7 in der Region 24

Schwerpunkte der Gemeindearbeit:

Aufgaben:

Gemeindebezirke/Seelsorgebezirke östliche Innenstadt („Paulusviertel“), Dietrichsdorf, Mühlanger

Allgemein:

Gottesdienste, Andachten, Kasualien, (Stadtkirche, Dietrichsdorf, Mühlanger), Gemeindekreise, Konfirmandenunterricht, Hausbesuche

Schwerpunkte:

Betreuung/Kontakt zu Seniorenheimen, Krankenhäuser, Friedhof (DA über GF), Begleitung Ehrenamtlicher (Besucherdienstkreise), Verbindung zu ökumenischen Partnern (katholische Gemeinde, Freikirche), Verbindung zur Partnergemeinde

Gewünschte Qualifikationen der Bewerberin/des Bewerbers:

sehr gute Predigerin/sehr guter Prediger, seelsorgerliche Kompetenz (besonders gegenüber Senioren), Erfahrung bei der Begleitung und Anleitung von Ehrenamtlichen, Erfahrung in der Ökumene, Teamfähigkeit

Weitere Informationen erteilt:

Ev. Kirchenkreis Wittenberg

Herr Superintendent Christian Beuchel

Tel.: 03491 403200,

E-Mail: Ev.KirchenkreisWittenberg@t-online.de

Zu 3.**IV. Pfarrstelle Stadtkirche Sankt Marien Wittenberg**

Kirchenkreis: Wittenberg
 Propstsprengel: Kurkreis Wittenberg
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Dienstwohnung: vorhanden
 Gemeindeglieder: 4 172 (insgesamt Pfarrstellen II–IV)
 Dienstbeginn: 1. Juli 2011
 Besetzung durch die Kirchengemeinden

Die Pfarrstelle ist dem Kirchspiel der Ev. Stadtkirchengemeinde Sankt Marien Wittenberg zugeordnet. Der Pfarrsprengel ist Teil der Region Wittenberg Nord/Jessen.
 Anzahl der Predigtstätten: 5
 Mitarbeiter im Verkündigungsdienst im Pfarrsprengel: 7 in der Region 24

*Schwerpunkte der Gemeindearbeit:**Aufgaben:*

Gemeindebezirke/Seelsorgebezirke Friedrichstadt, Trajuhn

Allgemein:

Gottesdienste, Andachten, Kasualien, (Friedrichstadt, Trajuhn), Gemeindegemeinschaften, Konfirmandenunterricht, Hausbesuche

Schwerpunkte:

Betreuung und Kontakt zu evangelischen Kindergärten, evangelischen Schulen und Horten, evangelisches Familienzentrum, Zusammenarbeit mit Jugenddiakonen und Gemeindepädagogen, Verbindung zur Partnergemeinde

Gewünschte Qualifikationen der Bewerberin/des Bewerbers:

sehr gute Predigerin/sehr guter Prediger mit Offenheit für vielfältige Gottesdienstformen, Kompetenz in der Begleitung und theologischen Weiterbildung von Mitarbeiterinnen im Kindergarten/Hort/Schule/Familienzentrum, Kompetenz in der Arbeit mit Familien, seelsorgerliche Kompetenz gegenüber Eltern/jungen Erwachsenen/Familien/Jugendlichen, Teamfähigkeit

Weitere Informationen erteilt:

Ev. Kirchenkreis Wittenberg
 Herr Superintendent Christian Beuchel
 Tel.: 03491 403200,
 E-Mail: Ev.KirchenkreisWittenberg@t-online.de

Zu 4.**Pfarrstelle Cobbel-Grieben**

Kirchenkreis Stendal
 Propstei Magdeburg-Altmark
 12 Predigtstätten, ca. 670 Gemeindeglieder
 Dienstsitz: Grieben
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzung durch Kirchenleitung

Der Pfarrbereich Cobbel-Grieben zieht sich entlang des linken Elbeufers. Die Elbe, große Waldflächen und weite Spargelfelder prägen die Landschaft und die Orte des Pfarrbereiches zwischen Tangerhütte, Rogätz und Tangermünde im Südosten des Kirchenkreises Stendal.

So vielfältig wie die Landschaft ist, so vielfältig ist auch das Gemeindeleben. Gottesdienste in kleiner Runde haben genau so ihren wichtigen Platz wie Gemeindegemeinschaften, Feste und die wöchentlichen Gemeindegruppen (Chor, Posaunen, Kinderkirche).

Die Kirchengebäude sind alle in einem guten baulichen Zustand; fast alle Kirchen sind auch in den letzten Jahren grundsanziert. Die vier Friedhöfe werden von der Gemeinde selbst verwaltet.

Der neue Pfarrsitz in Grieben ist u. a. Schulstandort auch für die umliegenden Orte. Es gibt einen Kindergarten, Arzt- und Zahnarztpraxis, Verkaufsstelle und Bäcker. Verkehrstechnisch ist der Ort Grieben gut angebunden. Es kreuzt in Grieben die Elbeuferstraße die Landstraße nach Genthin. Im Ort gibt es eine Elbefähre zum rechten Elbeufer nach Ferchland (Jerichower Land). Eine Bahnanbindung nach Magdeburg und Stendal gibt es im 12 km entfernten Tangerhütte.

Gemeindeleben:

Die Gemeinde des Pfarrbereiches Cobbel-Grieben versteht sich selbst als sehr offen für Ideen und Neues und als eine Gemeinde mit traditioneller, charismatischer und sehr liberaler Prägung. Dadurch ist eine vielschichtige Gemeindearbeit möglich, von der jährlichen Gemeindefahrt, über ehrenamtliche Kirchenmusik bis hin zur Zusammenarbeit mit den Einrichtungen und Schulen vor Ort. Neben den traditionellen Gemeindeveranstaltungen, Bibelstunde, Frühstück, Posaunen, Chor und Seniorentanz, etablierten sich in den letzten Jahren auch besondere Gottesdienstformen (z. B. Tischabendmahl, Gottesdienste im Freien usw.). Ebenso ist die Gemeinde immer wieder auf der Suche nach neuen Möglichkeiten, das Evangelium gemeinsam zu verkündigen und zu leben. Neben eines kleinen Jugendkreises gibt es eine sehr lebendige Arbeit mit Kindern in der Verantwortung einer hauptamtlichen Mitarbeiterin.

Die Gemeindekirchenräte der drei Kirchspiele stehen in einer guten Beziehung zueinander und arbeiten miteinander in einem guten Klima am Gemeindeaufbau und -erhalt. Dabei werden die Aufgaben, die Organisation Gemeindeveranstaltungen, Feste und die Verantwortung für Bauprojekte gemeinsam mit einem Aktionskreis getragen. Der mehrheitlich junge und engagierte Gemeindekirchenrat steht ebenso helfend zur Seite wie der Aktionskreis.

	2007	2008	2009
Taufen	6	3	1
Trauungen	–	3	–
Beerdigungen	17	7	13

Wünsche:

Die Gemeinden wünschen sich von der Pfarrerin oder dem Pfarrer eine gute Seelsorge und Freude an der Arbeit. Sie/er sollte Spaß an der Musik haben, bestehende Gruppen und Projekte begleiten und weiterführen und dabei offen für Neues sein. Insbesondere die Offenheit gegenüber Kirchenferne ist den Gemeinden des Pfarrbereiches ein wichtiges Anliegen.

Weitere Auskünfte über:

Suptur Stendal, Superintendent Michael Kleemann,
 Tel.: 03931-216364

Weitere Stellen im Verkündigungsdienst

B-Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusiker im Kirchenkreis Wittenberg

B-Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusiker im Kirchenkreis Wittenberg

Der Evangelische Kirchenkreis Wittenberg sucht zum 1. Februar 2011

eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker (100 Prozent)

für eine regionale Anstellung mit dem Tätigkeitsschwerpunkt in der Kirchengemeinde Bitterfeld.

Die Region Bitterfeld – Wolfen wird seit Jahren von einem umfassenden Wandel geprägt.

Die einstige durch Bergbau und Industrie in Mitleidenschaft gezogene Stadt hat sich durch neue innovative Ansiedlungen stark verändert. Die Bergbaulandschaft ist einem großen touristisch erschlossenen Seengebiet und dem Goitsche – Naturpark gewichen. Es besteht eine verkehrstechnisch günstige Anbindung an die Großstädte Leipzig, Halle, Dessau und Berlin.

Zu den Aufgaben gehören:
in Bitterfeld

- Leitung des Bachchores Bitterfeld (30 Mitglieder) mit ein bis zwei großen Aufführungen pro Jahr, auch in Kooperationen mit anderen Chören
- Orgelspiel zu Gottesdiensten (50 Prozent)
- Organisation einer Konzertreihe mit ca. 12 Konzerten pro Jahr in Bitterfeld
- Leitung von musikalischen Projekten mit Kindern in Zusammenarbeit mit der Gemeindepädagogik

in der Region Pfarrbereich Sandersdorf (25 Prozent) und Pfarrbereich Krina (25 Prozent)

- Leitung der Gemeindechöre Roitzsch (15), Sandersdorf (20), Krina/Rösa (20) in regelmäßigem Abstand mit gottesdienstlichem Singen und zwei geistlichen Musiken in der Region pro Jahr
- Orgelspiel zu Gottesdiensten

Kasualien außerhalb von Gottesdiensten gehören nicht zum Dienstauftrag.

Für die Arbeit bieten wir Ihnen:

- eine große neugotische Kirche (1 000 Sitzplätze) mit guter Akustik
- eine mechanische Schuster-Orgel (III / 36) aus dem Jahr 1968, regelmäßig gewartet
- ein großes Gemeindehaus (gleichzeitig Winterkirche) mit schönen Probenräumen und Sälen für Kammermusik-konzerte
- zwei Flügel (Bechstein, Blüthner), ein Klavier, ein Spinett, ein neues Sakralkeyboard und Orffsches Instrumentarium
- einige restaurierte historische Orgeln in der Region (Rühlmann, Zuberbier, Geissler)
- engagierte Mitarbeiterinnen/engagierte Mitarbeiter, die die kirchenmusikalische Arbeit unterstützen
- eine ruhig gelegene Wohnung (ca. 130 m²) mit Garten-nutzung

Wir wünschen uns eine engagierte Persönlichkeit, die Interesse an gemeindebezogener Arbeit hat und auch eigene Schwerpunkte setzt. Für den Dienst sind PKW und Führerschein erforderlich. Die Vergütung erfolgt nach KAVO.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 30. November 2010 an die Superintendentur Wittenberg, Jüdenstraße 35–37, 06886 Lutherstadt Wittenberg. Für Auskünfte und Nachfragen stehen Ihnen der Superintendent Christian Beuchel (Tel. 03491-403200) und der Kreiskantor Volkmar Genterczewsky (Tel. 035384-21390) zur Verfügung.

Korrektur zur Ausschreibung der Pfarrstelle Tabarz-Cabarz

Die Bewerbungsfrist für die Pfarrstelle Tabarz-Cabarz (siehe ABl. 10/2010) endete mit dem 31. Oktober 2010. Die Ausschreibung im Amtsblatt 10/2010 wurde versehentlich wiederholt.

Eisenach, den 15. Oktober 2010
(3455, 15.10.)

i. A. Dr. Kerstin Voigt
Kirchenrätin

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

GLAUBE+HEIMAT

MITTELDEUTSCHE KIRCHENZEITUNG

Jeder Tag ein Geschenk



Was schenke ich zum diesjährigen Geburtstag meinem Gemeindeglied? Was nehme ich mit zum Krankenbesuch? Was gebe ich neu zur Gemeinde Gekommenen mit auf den Weg? Was könnte den Gemeindegliedern in ihrem Leitungsamt Anregung und Orientierung bieten? Überreichen Sie doch zur Abwechslung eine Geschenkkarte der Kirchengemeinde für vier kostenlose Ausgaben der Kirchenzeitung.

Der Verlag verschickt dann gratis und unverbindlich vier Zeitungsexemplare an den Beschenkten und wird dort später nachfragen, ob Interesse besteht, die Zeitung weiterhin zu beziehen. Wir versichern, dass weitere Verpflichtungen nicht entstehen und wir auch die Adresse ausschließlich für diesen einen Zweck benutzen. Mit dieser kleinen Geste verschenken Sie für vier Wochen Freude, aktuelle Informationen aus dem kirchlichen Leben, Lebenshilfe und Betrachtungen zu Bibeltexten. Geschenkkarten und Rückmeldekarten gibt es in den Kirchenkreisen bzw. direkt beim Verlag.

Abo-Service »Glaube+Heimat« • Wartburg Verlag
 Telefon (0 36 43) 24 61-14 • Fax (0 36 43) 24 61-18 • Lisztstraße 2a • 99423 Weimar
 E-Mail <abo@wartburgverlag.de> • www.glaube-und-heimat.de



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

PKW-Rahmenverträge für die Kirche:



•	Alfa Romeo:	15,0 - 27,0	%
•	Chevrolet:	9,0 - 27,0	%
•	Citroën:*	16,0 - 34,0	%
•	Fiat:	12,0 - 24,0	%
•	Ford:*	15,0 - 34,0	%
•	Lancia:	22,0 - 24,0	%
•	Lexus:	10,0 - 16,0	%
•	Mitsubishi:	10,0 - 15,0	%
•	Nissan:	10,0 - 27,0	%
•	Opel:*	13,0 - 39,0	%
•	Peugeot:	16,0 - 34,0	%
•	Renault:	18,0 - 36,0	%
•	Toyota:	08,0 - 25,0	%
•	Volvo:*	16,0	%

**Dienstwagen
und
dienstlich genutzte
Privat-PKW!**

**Sie brauchen nur
den kostenlosen
Bezugsschein
der HKD!**

*Höhere Rabatte bei ausgewählten und autorisierten Händlern möglich!
Stand: Oktober 2010. Irrtum und Änderungen vorbehalten

**Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701**

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de


www.kirchenshop.de



Ein Stück vom Himmel

Wege zur Taufe – Wege mit der Taufe

Arbeitsmappe DIN A4, DVD mit 3 Kurzfilmen
Arbeitshilfe und 18 Bildkarten DIN A4

Herausgeber: Evangelische Kirche
in Mitteldeutschland

ISBN 978-3-86160-191-3 19,95 €

Die DVD enthält folgende Kurzfilme

»Platsch« – Vom Regen in die Taufe
*Trickfilm vom Regentropfen Platsch für Kinder
im Alter von 5 bis 8 Jahren*

»Mit allen Wassern gewaschen« – Jugend
auf dem Weg zu Gott
*Dokumentarfilm mit Erlebnisberichten
zur Taufe von Jugendlichen*

»Was sollen die Löwen am Taufstein?«
Eine kleine Tauf-Kunstgeschichte

Die DVD mit dem Trickfilm „Platsch“ für Kinder
sowie den Beiträgen zur Taufe Jugendlicher und zu
jahrtausendealten Traditionen der Taufpraxis und
das Begleitmaterial eröffnen neue Perspektiven.

„Ein Stück vom Himmel“ kann sowohl in Kinder-
tagesstätten und Schulen als auch in Gemeinde-
gruppen sowie in der Erwachsenenbildung
eingesetzt werden.

Wartburg Verlag GmbH
Lisztstraße 2a, 99423 Weimar
Telefon (0 36 43) 24 61-44, Fax -18
buch@wartburgverlag.de
www.wartburgverlag.de



Wartburg Verlag